

Die Marktgemeinde Pillichsdorf beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

An die
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
als Umweltbehörde gem. NÖ ROG 2014
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

19. März 2025

RV 1-R-458/027-2025
Bearbeiter *Pfo.* Stempel Beilagen *2*

12.03.25

Betrifft: Marktgemeinde Pillichsdorf
Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes
(Änderung Flächenwidmungsplan)
GZ. 3.110-25/01
**Entscheidung über die Durchführung einer strategischen
Umweltprüfung**

Die Gemeinde beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm zu ändern. Ein Vorentwurf (erstellt von RaumRegionMensch ZT GmbH unter der Planzahl 3.110-25/01 vom März 2025) liegt bereits vor. Nach Abwägung der als relevant erkannten Kriterien hat die Gemeinde entschieden, dass keine strategische Umweltprüfung bei der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes durchgeführt wird.

Diese Entscheidung sowie die zugrunde liegenden Unterlagen werden der Umweltbehörde zur Kenntnisnahme bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Heinrich
.....
(Unterschrift des Bürgermeisters)

Beilagen:

- Vorentwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
- Untersuchungsergebnisse des Screenings

Screening Formular 2

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde Pillichsdorf
 Prüfung der Notwendigkeit über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP)
 erstellt von **RaumRegionMensch ZT GmbH** unter der Planzahl **3.110-25/01** vom **März 2025**

Zu der im beiliegenden Vorentwurf dargestellten Änderung des ÖROP wird festgestellt:

A: kein Screening erforderlich – keine SUP

▪ Änderungspunkte vom Inhalt und Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>
▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>

B: SUP obligatorisch durchzuführen

▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	SUP erforderlich
▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	

C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)

▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i>	
▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> 1a-c, 2a-c, 3, 4	

Das Ziel der Erstabschätzung laut Tabelle 1 und 2 besteht darin, zu prüfen, ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich sind. Wenn die Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer SUP) in Form eines Umweltberichts nicht erforderlich.

Screening Formular 3

Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen

Informationsquelle	(*) Verweis auf Tabelle 2)	Bemerkung
Prüfung von Planungskonflikten(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	Zonen im Gemeindegebiet	ÄP 4: innerhalb Zone WE 18
FWP Nachbargemeinde(n)	keine konfliktträchtigen Widmungen	keine konfliktträchtigen Widmungsänderungen vorgesehen
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft - keine relevanten Festlegungen	RegROP Nordraum Wien ÄP 1a-c, 2a-c: Überlagerung mit ASR (Agrarischer Schwerpunktraum) - keine Konflikte mit beabsichtigten Festlegungen erkennbar
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	
Grundlagenforschung ÖROP	aktuell - keine relevanten Informationen	GZ 3.100-01/20 VO A keine Widersprüche
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden - keine relevanten Aussagen	GZ 3.100-01/20 VO A keine Widersprüche
ÖROP-Verordnungstext	vorhanden - keine relevanten Aussagen	GZ 3.100-01/20 VO A ÄP 1a-c, 2a-c: Maßnahme zum Thema "Grünraum" N01 ("Ausweisung einer Freihaltefläche zur Sicherung der durch den Weinbau gegliederten Kulturlandschaft") in Übereinstimmung mit der vorgesehenen Änderung
Prüfung von Standortgefahren(*)		
<i>NÖ Atlas</i>		
Gefahrenzonenplan WLW (GZP)	noch kein GZP vorhanden	
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	keine ABU vorhanden	
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	gelbe Klasse	Hinweise für Rutschprozesse, gelbe/orange Klasse, bei allen vorgesehenen Änderungen erkennbar; ÄP 1a-c: Hinweise lassen sich durch bestehende Böschung ableiten; keine Baulandwidmung vorgesehen, keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials durch beabsichtigte Nutzung abzuleiten ÄP 2a-c und 3: Hinweise lassen sich durch bestehende Böschungen ableiten (Kellergasse), keine Gefährdung durch vorgesehene Nutzung ableitbar -> Konsultation wird durchgeführt ÄP 4: keine Gefährdung für beabsichtigte Anpassung der Widmungsgrenzen erkennbar; geolog. Dienst zur Änderung bereits im Rahmen des Verfahrens GZ 3.110-23/01 konsultiert, Rückmeldung vorhanden -> wird beigelegt

Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	keine Hinweise erkennbar
Hinweiskarte Hangwasser	mehrere Fließwege berührt	ÄP 1a-c. 2a-c: mehrere kleinere Hangwasser-Fließwege queren/berühren die vorgesehene Festlegung; da es sich um eine Bestandsanpassung handelt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen; beim ÄP 1a-c handelt es sich um die Festlegung von Freihalteflächen, mit denen es möglicherweise zu einem verbesserten Versickerungsverhalten kommen kann, da jegliche Bebauung verhindert wird
Grundwasserstand	GW-Hochstand 2 - 4 m unter Flur	ÄP 4: GW-Stand >4 m unter Flur
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	
Sonstige Quellen		
www.hochwasserrisiko.at (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	keine Hinweise zu erkennen	Keine Überlagerungen mit Hinweisbereichen
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	kein Altstandort im Nahbereich	keine Überlagerung mit Altablagerungen/Altstandorten mit den vorgesehenen Änderungen
e-Bodenkarte – Feuchtlage	keine Feuchtlage	keine Überlagerung mit Feuchtlagen lt eBOD
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	Lage außerhalb eines Schutzgebiets	kein LSG im Gemeindegebiet
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	kein NSG im Gemeindegebiet
Europaschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	kein ESG im Gemeindegebiet
Naturdenkmal	kein Naturdenkmal im Nahbereich	keine Naturdenkmäler im Gemeindegebiet
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung mit Wald bei den vorgesehenen Änderungen
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	keine relevanten Nutzungen	keine relevanten Nutzungen gegeben (wird für jeden ÄP erläutert)
www.laerminfo.at	keine lärmsensiblen Widmungen geplant	

LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN

Dienststelle		Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	☐	
Wildbach- und Lawinenverbauung	☐	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	☒	2a-c, 3
Abteilung Wasserbau	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	☐	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	☐	
Verkehrsverbund Ostregion	☐	
Militärkommando NÖ	☐	
Welterbe – kulturelles Erbe (Welterbemanagement)	☐	
Straßenbauabteilung	☐	
Abteilung Landesstraßenplanung	☐	
Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ	☐	
Keine Konsultation erforderlich	☒	ÄP 1a-c, 4

Screening Formular 3

Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen

Nr.	Änderungs-maßnahme	mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
1a -c	Festlegung Grünland-Freihalteflächen (Gfrei)-L bzw. Entfall Widmungsart Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) ÄP 1a: Bereich Kellergasse Ost, Grdstk. Nr. 376, 379, 387/1, 401, 430, 593, 1822/3, 1823/2, 1824/3, 1825/1, 1825/2, 1826/1, 1826/2, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831/1, 1832, 1833/1, 1836, 1837/2, 1839, 193/2, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687/1, 2688/1, 2688/2, 2689, 2690, 2694, 2698/2, 2699, 2700, 2701, 2703, 2704, 2705, 2708/2, 2709, 2714, 2716, 2717, 2718, 2723/2, 2724, 2728/1, 2728/3, 2729, 2735/2, 2735/3, 2736, 2740/1, 2741, 2744, 2745, 2746/2, 2746/4, 2763, 2765, 2766/1, 2766/4,	Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	keine Überlagerung mit Schutzgebieten/Wald am Standort
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	keine Ausstrahlungswirkungen abzuleiten, da Schutzgebietsfestlegungen/Wald in großer Distanz zum Standort liegen
		- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	tlw. Hecken/Einzelbaumstrukturen am Standort erkennbar; keine Beeinträchtigung durch vorgesehene Widmungsänderung abzuleiten
		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Hinweise auf Rutschprozesse, gelbe/orange Klasse, erkennbar - diese Hinweise sind höchstwahrscheinlich durch die bestehende Böschung im Bereich der Kellergasse abzuleiten, es ist durch die beabsichtigte Anpassung nicht damit zu rechnen, dass es zu

2768/1, 2768/2, 2769, 2770, 2771/1, 2771/3, 2771/4, 2772, 2773, 2774, 2775, 2779, 2781/1, 2781/2, 2782, 2783, 2784/3, 2785, 2786/1, 2786/3, 2816/1, 2816/2, 2819, 2820 ÄP 1b: Bereich Kellergasse West, Grdstk. Nr. 2830/1, 2830/2, 2831, 2838, 2839, 2846/1, 2846/2, 2847, 2854, 2855, 2862, 2863, 2869, 2870, 2874/2, 2878/1, 3071, 3072, 3073, 3074, 3078/2, 3080/2, 3082, 3083/3, 3085, 3086/2, 3087/1, 3087/2, 3089/1, 3090/1, 3092/1, 3093/1, 3094/1, 3095/1 ÄP 1c: Bereich Kellergasse Nord, Grdstk. Nr. 2644/2, 2752/1, 2752/3, 2753, 2756/1, 2756/2, 2824/9, 2827/1, 2827/3, 2828/1, 2828/2, 2829, 2832/1, 2832/2, 2832/3, 2833/1, 2837 KG Pillichsdorf		☐	☒	☐	einer Erhöhung des Gefahrenpotenzials kommt, da die Festlegung einer Grünlandwidmung vorgesehen ist, in der die Errichtung von Gebäuden unzulässig ist keine Beeinträchtigungen für andere Standorte abzuleiten
	Menschliche Gesundheit und Sachwerte: - Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	Überlagerung mit überörtlicher Festlegung "Agrarischer Schwerpunkt" lt. RegROP Nordraum Wien; in diesen Bereichen ist u.a. die Festlegung der Widmungsart Gfrei zulässig, sofern sie der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen - Im Fall der vorgesehenen Änderung ist diese dauerhafte Freihaltung gegeben, da es sich um die Absicherung der landwirtschaftlich ertragreichen Böden handelt; zusätzlich beabsichtigt die Gemeinde mit der Festlegung den versärkten Ausbau im Bereich der Kellergassen in die Landschaft hinein zu verhindern, da ansonsten negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild zu

					erwarten sind
- Lärm	☐	☒	☐	☐	keine ortsunüblichen Lärmemissionen abzuleiten
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	☐	keine sonstigen Emissionen abzuleiten
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
Verkehr:					
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
Kultur, Ästhetik:					
- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
- Ortsbild	☒	☐	☐	☐	durch die Festlegung einer freihaltenden Grünlandwidmung kann in die Bebauung mit landwirtschaftlichen Gebäuden im Nahbereich der Kellergasse das ortstypische Erscheinungsbild erhalten werden
- Landschaftsbild	☒	☐	☐	☐	durch die Festlegung einer freihaltenden Grünlandwidmung kann die agrarische Bewirtschaftlich in Form von Weingärten im Nahbereich zur Kellergasse sichergestellt und somit das regionstypische Landschaftsbild erhalten werden

Nr.	Änderungs-maßnahme	mögliche Auswirkungen (* Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
2a -C	Festlegung Grünland-Kellergassen (Gke) bzw. Entfall Widmungsart Bauland-Sondergebiet (BS)-Presshaus/Keller ÄP 2a: Bereich Kellergasse Ost. Grdstk. Nr. 497, 358, 359, 2728/1, 360, 361, 2728/3, 363, 616, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 535, 404, 585, 2783, 2685, 403, 371, 2704, 592, 587, 383, 372, 373, 374, 375, 588, 377, 378, 531, 379, 384, 380, 401, 400, 398, 382, 399, 397, 385, 396, 427, 395/2, 428, 583, 429, 386, 2766/3, 431, 387/1, 395/1, 1831/2, 387/2, 388/1, 388/2, 388/3, 394, 388/4, 388/5, 389, 390, 391, 392, 2781/1, 376, 2766/1, 432, 430, 3234/3, 1833/1 ÄP 2b: Bereich Kellergasse West, Grdstk. Nr. 305/2, 305/1, 329, 328, 304,	Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	keine Überlagerung mit Schutzgebieten/Wald am Standort
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	keine Ausstrahlungswirkungen abzuleiten, da die nächstgelegenen Schutzgebiete/Wald in größerer Distanz liegen
		- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten, da es sich um eine reine Bestandsanpassung handelt
		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Hinweise für Rutschprozesse, gelbe/orange Klasse, erkennbar - diese Hinweise lassen sich höchstwahrscheinlich auf die in der Kellergasse bestehenden Böschung zurückführen Da in der Widmungsart Gke die Neuerrichtung bzw. Erhaltung der dort befindlichen Kellergebäude zulässig ist und im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung auch ein längerfristiger Aufenthalt von Personen möglich ist, wird eine Konsultation mit dem geolog.

.330, .303, .331, .302, .332, .273, .301, .333, .334, .274, .272, .300, .335, .271, .275, .270/2, .276, .270/1, .299, .336, .278, .277, .269, .279, .298, .338/2, .337, .280, .268, .281, .297, .267, .338/1, .282, .266, .296, .339, .283, .265, .340/2, .341, .295, .284, .264, .285, .294, .263/1, .342, .293, .286, .262, .343, .292, .287/1, .261, .291, .344, .260/2, .287/2, .290, .260/1, .345, .287/3, .259, .346, .289, .347, .258, .288, .348, .256, .349, .255, .350, .351/1, .254/2, .254/1, .351/2, .253, .352, .252, .251 ÄP 2c: Bereich Kellergasse Nord, Grdstk. Nr. .623, .624, .520, .625, 2824/28, .586, 2824/29, 2824/10, .492, 2824/11, .421, 3204/14, .306, .626, .489/1, .422, .547, .308, .420, .419, .309, .310, .305/10, .311, .305/9, .312, .305/8, .315/2, .313, .305/7, .314, .305/6, .315/1, .418, .316, .317/2, .416,						Dienst durchgeführt; Da der Bereich jedoch schon eine Baulandwidmung aufweist, ist davon auszugehen, dass keine Gefährdung für die beabsichtigte Nutzung vorliegt keine Auswirkungen für andere Standorte abzuleiten
- Beeinträchtigung für andere Standorte		☐	☒	☐		
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:						
- Planungskonflikte(*)		☐	☒			Die Abänderung der Widmungsart von BS zu Gke begründet sich insbesondere daraus, dass im Bereich der Kellergassen keine Kanalleitungen verlegt sind (Kanalplan der Gemeinde vorhanden); damit der Baubestand abgesichert werden kann, der Gemeinde jedoch keine unwirtschaftliche Herstellungsverpflichtung erwächst, soll die Widmungsart abgeändert werden
- Lärm		☐	☒		☐	keine ortsunüblichen Lärmemissionen abzuleiten
- sonstige Emissionen		☐	☒		☐	keine ortsunüblichen sonstigen Emissionen abzuleiten
- Erholungsfunktion		☐	☒		☐	keine Auswirkungen abzuleiten - Absicherung des baulichen Bestands in der Kellergasse auch

.317/1, .318, .534, .415, .319, .320, .414, .321/1, .413, .321/2, .412, .423, .305/5, .322, .411, .424, .305/4, .597, .323, .410, .324, .409, .408, .325, .326, .425, .327 KG Pillichsdorf					über die Widmungsart Gke sichergestellt
Verkehr:					
- Verkehrsabwicklung/MIV		☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund		☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit		☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
Kultur, Ästhetik:					
- Erbe, Denkmal		☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
- Ortsbild		☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten - Absicherung des baulichen Bestands in der Kellergasse auch über die Widmungsart Gke sichergestellt
- Landschaftsbild		☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten (im Ortsgebiet)

Nr.	Änderungs-maßnahme	mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
3	Festlegung Bauland-Sondergebiet (BS)- Presshaus/Keller bzw. Entfall Widmungsart Bauland-Sondergebiet (BS)- Sanitärkeller Grdstk. Nr. 305/3 KG Pillichsdorf	Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	keine Überlagerung mit Schutzgebieten/Wald am Standort
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	keine Ausstrahlungswirkungen abzuleiten, da die nächstgelegenen Schutzgebiete/Wald in größerer Distanz liegen
		- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten, da es sich um eine reine Bestandsanpassung handelt
		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	Hinweise auf Rutschprozesse, gelbe/orange Klasse, erkennbar - diese Hinweise sind höchstwahrscheinlich durch die bestehende Böschung im Bereich der Kellergasse abzuleiten, es ist durch die beabsichtigte Anpassung nicht damit zu rechnen, dass es zu einer Erhöhung des Gefahrenpotenzials kommt. Da am Standort bereits eine Baulandwidmung besteht, ist davon auszugehen, dass der Standort die relevante Eignung besitzt

	- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	keine Beeinträchtigungen für andere Standorte abzuleiten
Menschliche Gesundheit und Sachwerte:					
	- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐	keine Planungskonflikte mit örtlichen oder überörtlichen Planungsvorgaben erkennbar Die Baulandwidmung soll in diesem Bereich erhalten bleiben, da es sich am Standort um einen "Sanitärkeller" handelt, der für Kellergassenfeste und andere touristische Nutzungen relevant ist um die Instandhaltung sicherzustellen, soll die Baulandwidmung erhalten bleiben
	- Lärm	☐	☒	☐	keine ortsunüblichen Lärmemissionen abzuleiten
	- sonstige Emissionen	☐	☒	☐	keine ortsunüblichen sonstigen Emissionen abzuleiten
	- Erholungsfunktion	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
Verkehr:					
	- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
	- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
	- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
Kultur, Ästhetik:					
	- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
	- Ortsbild	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
	- Landschaftsbild	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten

Nr.	Änderungs-maßnahme	mögliche Auswirkungen (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
			positiv	nicht relevant	relevant	
4	Anpassung Widmungsabgrenzung Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpva) und Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpva)-Ökologiekonzept (ÖK) Grdstk. Nr. 89/1, 89/2, 89/3, 89/5, 89/6, 89/7 KG Reuhof	Naturschutz und Wald(*):				
		- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	☐	☒	☐	kleine Waldfläche östlich angrenzend, keine Überlagerung; Abgrenzung so gewählt, dass es zu keiner Überlagerung mit Waldflächen kommt
		- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
		- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	☐	☒	☐	innerhalb PV-Zone MI01, Prüfung der etwaigen negativen Umweltauswirkungen (entspr. Datenblatt) bereits im Rahmen der ursprünglichen Widmung im Bericht zur Auflage durchgeführt (GZ 2.3310-23/01)
						Es handelt sich bei der beabsichtigten Änderung um eine geringfügige Anpassung der bestehenden Widmungsgrenzen
		Standortgefahren(*):				
		- Beeinträchtigung am Standort selbst	☐	☒	☐	bereits geprüft, Rückmeldung geolog. Dienst liegt vor - geringfügige Anpassung der Widmungsgrenzen
		- Beeinträchtigung für andere Standorte	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten

Menschliche Gesundheit und Sachwerte:			
- Planungskonflikte(*)	☐	☒	☐
			es handelt sich bei der beabsichtigten Änderung um eine geringfügige Anpassung der Widmungsgrenzen, da im Rahmen der ursprünglichen Flächenwidmung aufgrund eines technischen Fehlers eine falsche Lage abgebildet wurde - die geringfügige Verschiebung ist auf abweichende Koordinatensysteme bei der Übermittlung des Lageplans zur Widmungsabgrenzung zurückzuführen; dieser technische Fehler soll mit der vorliegenden Änderung bereinigt werden; die Flächensummen zwischen GfL und Gpva bleiben gleich groß, es kommt zu keiner Erweiterung des PV-Standorts oder zusätzlichen Inanspruchnahme von agrarisch genutzten Böden
- Lärm	☐	☒	☐
- sonstige Emissionen	☐	☒	☐
- Erholungsfunktion	☐	☒	☐
Verkehr:			
- Verkehrsabwicklung/MIV	☐	☒	☐
- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	☐	☒	☐

	- Unfallgefahren/Verkehrssicherheit	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
	Kultur, Ästhetik:				
	- Erbe, Denkmal	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
	- Ortsbild	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten
	- Landschaftsbild	☐	☒	☐	keine Auswirkungen abzuleiten

Screening Formular 3

Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen der Änderungsmaßnahmen

Änderungsmaßnahmen	mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
		positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
ÄP 1a-c ÄP 2a-c	Boden:				
	- Bodenverbrauch	☐	☒	☐	in Summe kommt es zu einer Reduktion der Baulandwidmungen durch den ÄP 2a-c; da es sich um eine Bestandsanpassung handelt, sind jedoch keine wesentlichen Auswirkungen abzuleiten. Für den ÄP 1a-c wird durch die Festlegung von Gfrei-L die Bebaubarkeit für landwirtschaftliche Gebäude in den betroffenen Bereichen verhindert, dabei kommt es ggf. zu einer geringeren Bodeninanspruchnahme gegenüber dem Ist-Zustand
	- Versiegelungsgrad	☐	☒	☐	
	Klima:				
	- Mikroklima	☐	☒	☐	
	Wasser:				
	- Stoffeintrag	☐	☒	☐	
	- Erschöpfung	☐	☒	☐	
	- Uferfreihaltung	☐	☒	☐	



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An
RaumRegionMensch
z.H. Frau Veronika Sima, BSc
Hofgartenstraße 11/12A
2120 Wolkersdorf im Weinviertel

Beilagen

BD1-G-361/012-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd1geo@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-15150	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
o.Zl.

Bearbeitung
Dipl.-Ing. Michael Ber-
tagnoli

(0 27 42) 9005

Durchwahl
14915

Datum
27. Februar 2024

Betrifft

Pillichsdorf, Gemeindeberatung für Widmungsverfahren auf Grund der Hinweiskarten für geogene Naturgefahren

Die Marktgemeinde Pillichsdorf plant die Erstellung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes. Die Gemeinde hat im Wege des Ortsplaner (RaumRegionMensch ZT GmbH) um Stellungnahme ersucht.

Grundstücke Nr. 89/1, 89/2 und 89/3 alle KG Reuhof: Umwidmung in Grünland-Photovoltaikanlage (Gpva), Standortzone MI01

Die gegenständliche Fläche befindet sich östlich des Reuhofes in einer bereits stillgelegten Schottergrube („Abbaufeld „Ulrike I“).

Geologisch wird der Untergrund aus Sanden und Schottern der Gänserndorfer Terrasse aufgebaut. Der Abbau erfolgte bis Höhe HHGW, also bis ca. 5 m unter GOK, mit nachfolgender Aufhöhung mit grubeneigenem Abraum und Humusierung bis ca. 2,5 m über HHGW. Die Böschungen wurden mit einem Neigungsverhältnis von 2:3 errichtet.

Die in der Gefahrenhinweiskarte vorhandene Gelb-/Orangefärbung ist durch die randlichen Böschungen und nicht durch eine geogene Anfälligkeit von Bodenbewegungen bedingt.

Aus fachlicher Sicht sind für die geplante Umwidmung im Sinne der geogenen Gefahrenhinweiskarte keine genaueren Untersuchungen mit Untergrundaufschlüssen erforderlich.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. B e r t a g n o l i



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur



DKM Stand: © BEV 2012



